

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,148),
das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist,
in der jeweils geltenden Fassung

Kreis : _____

Gemarkung : _____

Gemeinde : _____

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Katja Kießling

Hermann-Zschoche-Straße 6

01558 Großenhain

Tel.: 03522 - 50 60 60

Fax: 03522 - 50 60 61

E-Mail: info@vermessung-kiessling.de

Antragsnummer

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Antragsteller

Vorname, Name des Eigentümers :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon privat: _____

Telefon dienstlich ¹⁾: _____

Telefax privat: _____

Telefax dienstlich ¹⁾: _____

E-Mail : _____

Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer :

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon: _____

Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude		
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) , in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, nach der SächsVermKoVO.

_____ Datum, Ort

_____ Unterschrift

Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

_____ Straße, Hausnummer :

_____ Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

_____ Telefon privat :

_____ Telefon dienstlich:

_____ Telefax privat:

_____ Telefax dienstlich:

_____ E-Mail:

Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

_____ Datum, Ort

_____ Unterschrift